
Das Ökostromgesetz 2016

DI Michael Sorger

E-Control, Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz, Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel. +43 1 24 7 24 805, www.e-control.at, michael.sorger@e-control.at

1. Einleitung

Oftmals wird angeführt, dass die systemrelevanten Veränderungen des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) zu einem Ausbauboom der Erneuerbaren in Österreich geführt haben. Diese Aussage ist per se nicht richtig. Die wichtigste Änderung, verglichen mit der 2009er Novelle, war die Umstellung des Aufbringungsmechanismus. Die Zuweisung des geförderten Ökostroms erfolgt nun nicht mehr zu fixe Verrechnungspreisen sondern zum day-ahead Spotmarkt Stundenpreis. Um diese Differenz auszugleichen wurde neben der Ökostrompauschale der Ökostromförderbeitrag eingeführt. Diese Weiterentwicklung hat auf neue oder alte Ökostromanlagen jedoch keine Auswirkung und somit auch nicht auf den Zubau.

Was jedoch eine Auswirkung auf den Ausbau hatte, waren die zusätzlichen Mittel für den Wartelistenabbau und die Aufstockung des zusätzlichen Unterstützungsvolumens kombiniert mit den Einspeisetarifen ab 2012. Es wurden einmalig, neben dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen von 50 Mio. EUR im Jahr 2012, 80 Mio. EUR für die Windkraft und 20 Mio. EUR für die Photovoltaik zur Verfügung gestellt.

Die inhaltlichen Änderungen des Ökostromgesetzes hatten keine Auswirkungen auf neue Erzeuger. Richtig ist, dass mittels steigender Einspeisetarife, welche in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung geregelt werden und einer mehr als Versiebenfachung der Mittel für das Jahr 2012 mehr Anlagen gefördert werden konnten.

An der Art und Weise der Beihilfe für Ökostromanlagen hat sich also seit dem Jahr 2009 wenig in Österreich geändert. Aufgrund diverser Veröffentlichungen auf EU-Ebene in jüngster Vergangenheit hat sich die Frage gestellt ob und in welchem Zeitrahmen auch in Österreich mit einer Weiterentwicklung der Beihilfenregelung im Bereich des Ökostroms zu rechnen ist. Gleichzeitig wurde untersucht ob abseits dieser Veränderungen bereits jetzt ein Änderungsbedarf des aktuellen Ökostromgesetzes besteht.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die zitierten Gesetzesregelungen auf das Ökostromgesetz idF BGBl. I Nr. 75/2011.

2. Die Änderungen im Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)

Im Juli 2012 trat das ÖSG 2012 vollständig in Kraft. Dabei kam es hauptsächlich zu strukturellen Änderungen verglichen mit der Vorgängerversion. Die wichtigste inhaltliche

Änderung war, wie einleitend angeführt, die Umstellung von fixen Verrechnungspreisen für den geförderten Ökostrom auf einen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt – den Ökostromförderbeitrag.

Das zusätzliche Unterstützungsvolumen wurde von 21 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR im Jahr 2012 aufgestockt. Dieses setzt sich aus einem fixen Teil von 31 Mio. EUR und dem Resttopf zusammen. Der Resttopf betrug im Jahr 2012 und reduziert sich jährlich um 1 Mio. EUR.

Die Einspeisetarife werden grundsätzlich weiterhin in einer eigenen Verordnung geregelt. Das Ökostromgesetz 2012 brachte dahingehend jedoch insofern eine Neuerung, als dass für die Photovoltaik mit dem Netzparitätstarif von 18 Cent/kWh ein Tarif im Gesetz fixiert wurde.

Die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW können nun wahlweisen einen fixen Einspeisetarif oder eine Investitionsförderung wählen. Im Gegensatz zu den übrigen Technologien wurden die Tarife in der Verordnung hier jedoch nicht leistungsabhängig gestaffelt sondern abhängig vom eingespeisten Strom festgelegt. Die weiteren Änderungen sind im Detail im Ökostrombericht 2012 zu finden.

3. Merkmale des Ökostromgesetz 2012 und deren Auswirkungen

Anbei sind einige zentrale Punkte des Ökostromgesetzes angeführt:

- Fixe Einspeisetarife sowie Netzparitätstarifs für PV-Anlagen
- Regelungen zur Ausgleichsenergie
- Prozentueller Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Damit einhergehen folgende Auswirkungen:

- Ausschaltung jeglicher Marktsignale für Erzeuger Erneuerbarer Energie
- Aufspaltung des Strommarktes
- Keine balancing-Verantwortlichkeit
- Begünstigung von Abnehmern auf höheren Netzebenen bei der Verteilung der Kosten

3.1. Fixe Einspeisetarife

Fixe Einspeisetarife zeichnen sich dadurch aus, dass der Produzent für seinen gelieferten Strom über eine bestimmte Laufzeit eine garantierte, gleichbleibende Vergütung bekommt. Der Vorteil dieser Fördermöglichkeit liegt darin, dass der Produzent in der Regel keinem oder nur einem äußerst geringen Risiko ausgesetzt ist und dieses zur Gänze auf die Konsumenten umgelegt wird. Es ist anzumerken, dass die Produzenten bei rohstoffabhängigen Technologien ein gewisses Risiko im Bereich der Rohstoffpreise zu tragen haben. Dieses Risiko könnte natürlich auch als Chance gewertet werden, da die Einspeisetarife einen Durchschnitt darstellen und bei entsprechenden Bezugsquellen die effektiven Rohstoffpreise auch unter den durchschnittlichen liegen können. In der Realität ist jedoch damit zu rechnen, dass die Rohstofflieferanten ihre Preise der Tarifhöhe nach oben

hin anpassen bzw. die Rohstoffe alternativen Verwertungsmöglichkeiten zuführen, wenn diese wirtschaftlich lukrativer sind.

Das Ökostromgesetz sieht für rohstoffabhängige Technologien eine Laufzeit von 15 Jahren und für die übrigen Technologien eine Laufzeit von 13 Jahren vor. Die Produzenten haben die Möglichkeit während dieser Laufzeit aus dem Fördersystem auszutreten und wieder einzutreten. Der Marktpreis (siehe Abbildung 1) war z.B. im Jahr 2008 relativ hoch was dazu geführt hat, dass viele der Kleinwasserkraftanlagen ihren Strom am Markt verkauft haben und später, als der Marktpreis wieder gesunken ist, wieder in das Fördersystem eingetreten sind.

Abbildung 1: Marktpreisentwicklung laut § 41 ÖSG 2003 - 2014



Das ÖSG 2012 sieht vor, dass die gesetzlich garantierten Einspeisetarife für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom ausbezahlt werden. Dies bedeutet für die Produzenten, dass sie, unabhängig von Angebot und Nachfrage, möglichst viel Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Durch dieses System werden nicht nur jegliche Signale des Strommarktes für die Produzenten von gefördertem Ökostrom ausgeschaltet sondern der Strommarkt an sich wird geteilt, da diese Anlage nicht am Markt teilnehmen.

3.2. Netzparitätstarifs für PV-Anlagen

Wie in Abschnitt 2 bereits erwähnt wurde im ÖSG 2012 ein Netzparitätstarif in der Höhe von 18 Cent/kWh verankert. Als das Gesetz im Nationalrat beschlossen wurde mag dieser Tarif in der Höhe gerechtfertigt gewesen sein. Die Verankerung im Gesetz war jedoch insofern problematisch, als dass eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, um das Ökostromgesetz anzupassen. Der aktuell gültige Tarif für Freiflächenanlagen beläuft sich auf 12,5 Cent/kWh kombiniert mit einem Investitionszuschuss von 30% der Investitionskosten, höchstens jedoch

200 EUR/kWp. Der Netzparitätstarif ist also bereits jetzt um einiges höher als der verordnete Tarif welcher im Jahr 2015 nochmals reduziert werden wird.

Weiters sah das Gesetz an sich keine Einschränkung des Netzparitätstarifs vor. Dieser wurde jedoch nachträglich in der Ökostromverordnung auf gebäudeintegrierte Anlagen beschränkt.

3.3. Regelungen zur Ausgleichsenergie

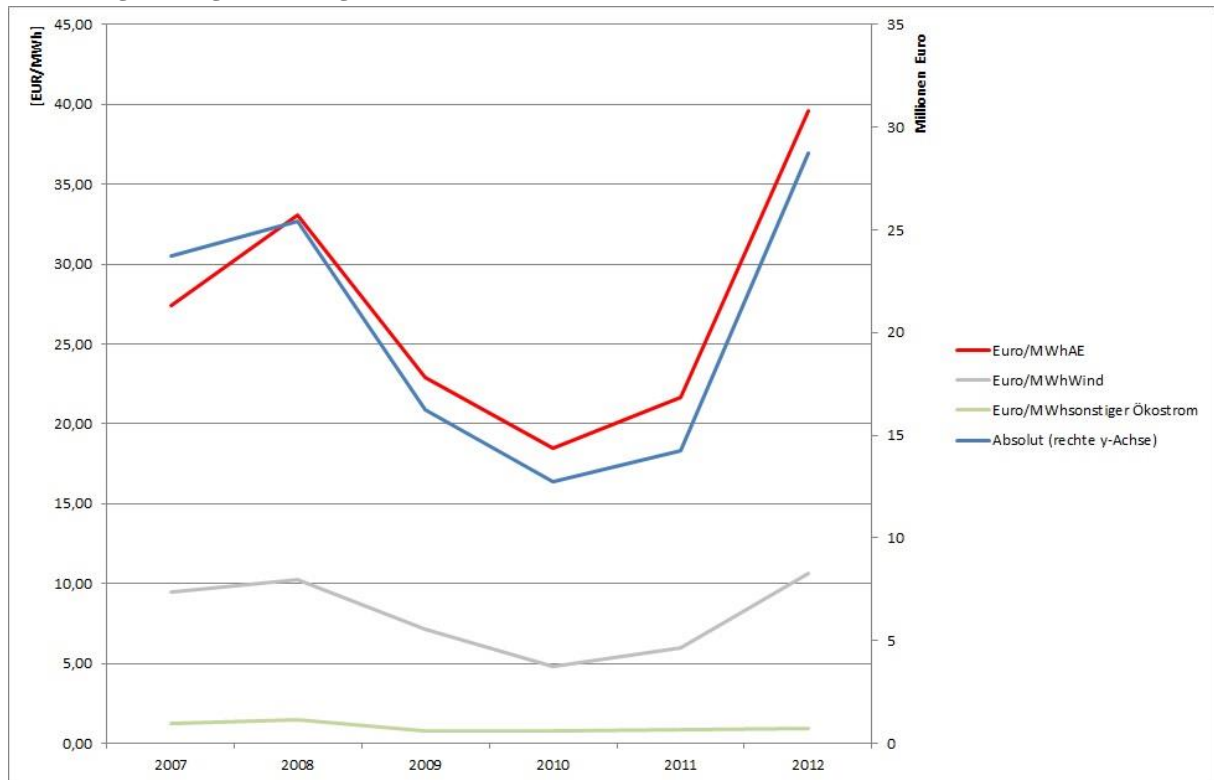
Das Ökostromgesetz sieht keine detaillierten Bestimmungen bezüglich der Ausgleichsenergie vor. § 37 (4) lautet wie folgt:

„Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen. Sie ist ermächtigt, alle zur Einhaltung der Fahrpläne erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch den Ein- und Verkauf von elektrischer Energie vorzunehmen. Sie hat eine Abschätzung der für Windkraftanlagen erforderlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie in der Bilanz gesondert darzustellen.“

Die dadurch anfallenden Kosten werden in Summe durch den Aufbringungsmechanismus auf die Endverbraucher umgelegt. Für den Produzent ist es in diesem Bereich also ebenfalls das Ziel, unabhängig von jeglichen Fahrplänen, möglichst viel Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Hierbei bleibt das Potential von Biomasse und Biogasanlagen ausgleichend zu wirken völlig unangetastet, da dies in der Vergütungsstruktur nicht abgebildet wird.

In Abbildung 2 sind die Ausgleichsenergiekosten ohne Berücksichtigung allfälliger Opportunitätskosten, -erlöse dargestellt. Absolut haben sich die Ausgleichsenergiekosten von 2011 auf 2012 beinahe verdoppelt. Wegen Effekten aus einer Systemumstellung kam es kurzfristig zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten. Es wurden Maßnahmen gesetzt und weitere sollen folgen, um diese Kosten zu senken wozu z.B. eine Steigerung der Liquidität des Marktes zählt. Neben dem Anstieg der Durchschnittlichen Kosten haben sich vor allem die zusätzlichen Windräder bei den Prognoseabweichungen bemerkbar gemacht, da für diese erst Erfahrungswerte gesammelt werden müssen.

Abbildung 2: Ausgleichsenergie Kosten 2007 - 2012



3.4. Prozentueller Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Der prozentuelle Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt ist insofern eine Verbesserung, als dass das System transparenter wurde. Aufgrund der Umstellung kam es zu einer Umverteilung des Finanzierungsaufwands da es u.a. das Ziel war energieintensive Unternehmen zu entlasten.

Die Entgelte werden in der jeweils gültigen Fassung der Systemnutzungsentgelteverordnung 2012 festgelegt. Das Netznutzungsentgelt wird dabei für die jeweiligen Netzbereiche und Netzebenen angeführt und beinhaltet zwei Komponenten. Eine ist abhängig von der Leistung und die zweite vom Verbrauch. Das Netzverlustentgelt wird in Cent/kWh für den jeweiligen Netzbereich und die Netzebene angeführt, ist also ausschließlich vom Verbrauch abhängig. Beim Netzverlustentgelt auf NE 7 ergibt sich z.B. eine Bandbreite von 0,222 Cent/kWh im Netzbereich Linz bis 0,401 Cent/kWh im Netzbereich Wien.

Tendenziell sinken die spezifischen Entgelte mit den höheren Netzebenen und durch die prozentuelle Festlegung ergibt sich somit eine Begünstigung der Anlagen auf höheren Netzebenen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine derartige Festlegung dem deutschen Modell, welches mit Befreiungen arbeitet, vorzuziehen ist. Mit der Neufestlegung der Ökostrompauschale für

das Jahr 2015 sollte jedoch genauer analysiert werden inwiefern die Begünstigung bestimmter Netzebenen hier nicht höher als ursprünglich geplant ausfällt.

4. Veröffentlichungen der Kommission

Auf EU-Ebene gab es in den vergangenen Monaten mehrere Veröffentlichungen die sich mit der Förderung von Erneuerbaren bzw. Zielen im Bereich der Erneuerbaren beschäftigt haben.

Dazu zählen unter anderem:

- Das Klimapaket 2030
- Der Vorschlag für die Leitlinien zu staatlichen Umwelt- und Energiebeihilfen

4.1. Klimapaket 2030

Als Vorgänger des Klimapaketes 2030 dienen die 20-20-20 Ziele welche für das Jahr 2020 festgelegt wurden:

- 20% weniger Treibhausgasemissionen als 1990
- 20 % Anteil an erneuerbaren Energien
- 20 % mehr Energieeffizienz

Diese Ziele wurden zumindest teilweise auf die Mitgliedsstaaten heruntergebrochen wodurch sich für Österreich ein Zielwert von 34% im Bereich der Erneuerbaren für 2020 ergab.

Das Klimapaket 2030 kann mit der 40-27-20 Formel beschrieben werden.

Grundsätzlich geht die Kommission davon aus, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 aufgrund der aktuellen politischen Maßnahmen um 32% sinken werden. Die weitere Reduktion auf 40% soll hauptsächlich durch Anpassungen im EU-EHS System erreicht werden.

Im Bereich der Erneuerbaren rechnet die Kommission mit einem Anteil von 24% bis 2030 und es wird davon ausgegangen, dass das 40% Ziel bei den Treibhausgasen zu einer zusätzlichen Steigerung des Anteils der Erneuerbaren führen sollte wodurch 27% als EU-weites Ziel erreicht werden sollte. Hier gibt es keine verbindlichen Ziele für die Mitgliedsstaaten. Als solches ergibt sich aus dem Klimapaket 2030 für das Ökostromgesetz kein direkter Handlungsbedarf.

4.2. Vorschlag für die Leitlinien zu staatlichen Umwelt- und Energiebeihilfen

Staatliche Beihilfen, worunter auch das Ökostromgesetz fällt, müssen von der Kommission genehmigt werden. Das ÖSG 2012 wurden z.B. bereits Mitte 2011 im Nationalrat beschlossen und trat erst nach Genehmigung durch die Kommission Mitte 2012 zur Gänze in

Kraft. Leitlinien sollen Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung entsprechender Gesetze helfen.

Sollte also das Ökostromgesetz angepasst oder geändert werden, so gibt es einige Anforderungen auf die geachtet werden muss, wenn man davon ausgeht, dass der momentane Vorschlag der Leitlinien übernommen wird.

In Bezug auf die Förderung von Strom aus Erneuerbaren stellt die Unterteilung der Technologien nach ihrem Reifegrad die größte Veränderung dar. Je nach Kategorie ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an das Fördersystem wie z.B.:

- Ausschreibungsverfahren
- Beschränkung der Verwendung von Einspeisetarifen
- Balancing Verantwortung für Erneuerbare

Weitere Bereiche, die ein zukünftiges Ökostromgesetz betreffen würden wären:

- Förderung von Biomasse- und Biogasanlagen nach der Abschreibungsdauer
- Begünstigung beim Aufbringungsmechanismus

Unterteilung der Technologien nach ihrem Reifegrad

Der Entwurf sieht vor, dass Technologien je nach Anteil an der Stromerzeugung auf EU-Ebene in Eingesetzte (deployed) und weniger Eingesetzte (less deployed) eingeteilt werden. Dabei sieht der Entwurf einen Grenzwert, der noch bestimmt werden muss und zwischen 1-3% der Stromerzeugung auf EU-Ebene liegen soll, vor. Im Jahr 2011 betrug laut eurostat der Anteil von:

- Wind 5,5%
- Photovoltaik 1,4%
- Wasserkraft 10,2% und
- Biomasse und erneuerbaren Abfällen 10,2%

Was bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass diese Technologien als eingesetzte Technologien zu werten sein werden.

Für sowohl Eingesetzte als auch weniger Eingesetzte Technologie gilt:

- Es ist ein Premium System oder ein ähnliches System mit direkter Vermarktung zu wählen
- Sofern es einen wettbewerbsfähigen intra-day balancing Markt gibt müssen die Begünstigten „standard balancing responsibilities“ übernehmen
- Die Beihilfe darf nur so lange ausbezahlt werden bis das Kraftwerk vollkommen abgeschrieben ist
- Etwaige Investitionsförderungen sind zu berücksichtigen

Für eingesetzte Technologien muss die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien vergeben werden. Alle Erzeuger von erneuerbarem Strom dürfen an dieser Ausschreibung teilnehmen wobei bestimmte Technologien in bestimmten Netzgebieten ausgeschlossen werden können wenn dies zur Sicherung der Netzstabilität dient.

Fixe Einspeisetarife können lediglich für kleine und erste kommerzielle Anlagen vorgesehen werden. Die Bestimmung zu den kleinen Anlagen ist noch nicht fixiert aber im Augenblick wird ein Grenzwert von 1 MW bzw. für die Windkraft 5 MW oder 3 Windräder vorgesehen.

Die Leitlinien beschäftigen sich auch mit der Förderung von Biomasse- und Biogasanlagen nach der Abschreibungsdauer. Hierbei gibt es zwei Varianten unter denen eine derartige Beihilfe genehmigt wird:

- Die variablen Betriebskosten sind höher als die Grenzerträge
- Der Einsatz fossiler Brennstoffe wäre wirtschaftlicher als jener von Biomasse

Sollten bestimmte Sektoren bei der Kostenverteilung begünstigt werden so muss der Mitgliedsstaat nachweisen:

- dass die zusätzlichen Kosten von der Unterstützung der Erneuerbaren stammen
- dass sich die Beihilfe auf Sektoren beschränkt, die dem Risiko von carbon-leakage ausgesetzt sind

5. Anpassungsbedarf nationaler Gesetzgebung

In erster Linie ergibt sich aus den Leitlinien kein unmittelbarer Anpassungsbedarf des Ökostromgesetzes. Es wird darin sogar explizit darauf verwiesen, dass eine Adaptierung der Höhe etwaiger Einspeisetarife nicht als Änderung eines gültigen Gesetzes gesehen wird und somit nicht von der Kommission genehmigt werden muss. Nichts desto trotz hat sich bereits beim Ökostromgesetz 2012 gezeigt, dass eine Änderungsprozess sehr zeitaufwändig ist. Es sollten bereits jetzt zumindest jene Punkte die aufgrund der neuen Leitlinie bei einer Neufassung definitiv zu ändern sind diskutiert werden.

Aufgrund der Tarifdegression (siehe Abschnitt 3.2) würde sich ein Handlungsbedarf beim Netzparitätstarif ergeben. Aus der Höhe des Tarifs ergibt sich eindeutig eine Überförderung dieser Anlagen. Sollte der Paragraph nicht gestrichen werden sollte im Gesetz festgelegt werden für welche Anlagen dieser Tarif gilt und mit gewissen Abschlägen auf den Tarif aus der jeweils gültigen Verordnung verwiesen werden.

5.1. Allgemeine Punkte

Bei der Überarbeitung nationaler Gesetze sollten folgende Punkte stärker in den Mittelpunkt treten:

-
- Das Ausnutzen von Kooperationsmechanismen
 - Fokussierung auf die Vor- und Nachteile von konventionellen und erneuerbaren Anlagen

Bei der Energieversorgung sollten entsprechende Kooperationsmechanismen festgelegt werden. Die Leitlinien als auch weitere Veröffentlichungen heben die positiven Effekte von Kooperationen hervor. Bis jetzt gibt es im Bereich der Stromerzeugung aus Erneuerbaren aber nur die Kooperation zwischen Norwegen und Schweden als Erfolgsbeispiel. Der Ausgang des Verfahren Alands Vindkraft AB v Energimyndigheten vor dem EuGH könnte darauf direkte Auswirkungen haben. Der Standpunkt des Generalanwalts darin ist, dass die Mitgliedsstaaten Erzeugern und deren Anlagen, die sie in anderen Mitgliedsstaaten betreiben, den Zugang zu nationalen Förderregelungen, nicht verwehren oder beschränken dürfen. Der Zugang zum österreichischen Fördersystem laut ÖSG 2012 ist z.B. nur für jene Anlagen möglich die innerhalb Österreichs errichtet werden und vom jeweiligen Landeshauptmann einen Ökostrombescheid ausgestellt bekommen.

Sollte der EuGH dieser Ansicht folgen so würde dies massive Auswirkungen auf die Förderstruktur innerhalb Europas haben.

Worauf bei einer zukünftigen Ausgestaltung des Fördersystems ebenfalls verstärkt Rücksicht genommen werden sollte, sind die Vor- und Nachteile der Erzeugungsanlagen. Innerhalb der Erneuerbaren sind Biomasse und Biogasanlagen bei fixen Einspeisetarifen vergleichbar teuer aufgrund der Rohstoffkosten. Gleichzeitig lässt es dieses System wirtschaftlich gesehen nicht zu, dass diese Anlagen auf Angebot und Nachfrage reagieren. Konventionelle Erzeugungsanlagen können ebenfalls zur Stabilisierung des Systems beitragen und gesicherte Kapazitäten liefern mit dem Nachteil der Treibhausgasemissionen. Die steuernde Wirkung in diesem Bereich sollte jedoch durch das EU-EHS erfolgen.

5.2. Ökostromgesetz

Das Ökostromgesetz 2012 basiert auf fixen Einspeisetarifen und Investitionsförderungen. Bei den fixen Einspeisetarifen bedarf es einer Umstellung auf ein:

- Premiummodell oder einer ähnliche Variante die Direktvermarktung vorsieht,
- Quotenmodell oder
- Investitionsförderungen

Bestes Beispiel hierfür wäre die Kleinwasserkraft die vor dem Erlass der Ökostromgesetzes 2012 rein mittels Investitionsförderungen gefördert wurde und für die erst seit Mitte 2012 wieder gesetzlich garantierte Einspeisetarife für Anlagen kleiner 2 MW vorgesehen werden. Die einzelnen Modelle haben je nach Sichtweise unterschiedliche Anhänger. Die Leitlinien verdeutlichen jedoch, dass eine Marktintegration unumgänglich ist und allein dadurch wird es notwendig sein, dass man sich auch in Österreich mit anderen Varianten neben den fixen Einspeisetarifen für Bestandsanlagen auseinandersetzt.

Von der Vergabe der Förderung in einem Ausschreibungsverfahren ist grundsätzlich eine Effizienzsteigerung zu erwarten. Die Informationsasymmetrie zwischen dem Gesetzgeber und den Begünstigten bei der Festlegung der Vergütung hat regelmäßig zu überhöhten und vereinzelt wahrscheinlich auch zu geringen Tarifen geführt. Betrachtet man die Entwicklung des Einspeisetarifs im Bereich der Windkraft so lag dieser für den Wartelistenabbau bei 9,7¹ bzw. 9,5 Cent/kWh. 2013 betrug der Tarif 9,45 Cent/kWh und für 2014 und 2015 wird er jeweils um 1% reduziert. Im Bereich der Photovoltaik wurde der Tarif von 18,12 Cent/kWh im Jahr 2013 auf 12,5 Cent/kWh im Jahr 2014 reduziert. Nichts desto trotz waren die zur Verfügung stehenden Mittel zu Beginn des Jahres innerhalb kürzester Zeit vergeben. Diese Entwicklung lässt sich nur bedingt durch derart fallende Investitionskosten in diesem Zeitraum begründen. Es wird definitiv unter den realisierten Projekten auch jene gegeben haben die den Tarif in dieser Höhe benötigt haben aber es ist zu erwarten, dass nur jene Projekte realisiert wurden, die mit diesem Tarif über eine Laufzeit von 13 Jahren refinanziert werden können und einen entsprechenden Profit erwirtschaften. Folglich ist daraus zu schließen, dass einige Projekte mit einer geringeren Vergütung ebenfalls realisiert worden wären. Eine derartige Ineffizienz kann mit einem entsprechenden Ausschreibungsmodell vermieden werden.

Beim Aufbringungsmechanismus stellt sich die Frage ob die Verteilung der Kosten von der Kommission als unerlaubte Begünstigung bestimmter Sektoren bzw. Netzebenen gesehen wird. Im Bereich der einkommensschwachen Haushaltskunden sieht das ÖSG 2012 eine Befreiungsmöglichkeit von der Ökostrompauschale und eine Deckelung des Ökostromförderbeitrags vor. Die Richtlinie gibt dahingehend keine Auskunft.

In welcher Art und Weise die Verantwortung von standard-balancing Aufgaben von Erneuerbaren übernommen wird, hängt stark vom Fördersystem an sich ab. Werden ausschließlich Investitionsförderungen² vergeben so sind die Anlagenbetreiber ohnehin dafür verantwortlich den produzierten Strom selbst zu vermarkten.

Bei anderen Modellen muss auf jeden Fall auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Für den Betreiber einer 7kWp PV-Anlage wird die Lösung wohl nicht die Erstellung eines täglichen Fahrplanes für diese Anlage sein. Hier könnten Poolingmodelle, in denen sich mehrere Anlagen zusammenschließen und Abweichungen vom Fahrplan ausgleichen, eine Abhilfe sein. Im Augenblick ist es jedoch so, dass z.B. Ausgleichsenergiekosten nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden sondern vom Endkunden getragen werden.

¹ Nachdem er im Jahr 2009 noch 7,53 Cent/kWh betrug

² Für rohstoffabhängige Technologien könnte eine Investitionsförderung nur bei äußerst hohen Marktpreisen angedacht werden

5.3. Entgeltstruktur

Die Aufbringung des Netznutzungs- und Netzverlustentgeltes ist in Österreich stark arbeitsbezogen. Als Basis dienen hier die Entnahme aus dem öffentlichen Netz und die Leistung. Die anerkannten Kosten der Netzbetreiber werden bei der Festlegung der Entgelte darüber verteilt. Sinkt die Entnahme aus dem öffentlichen Netz weil z.B. mehr durch Eigenerzeugung abgedeckt wird, so steigen die Tarife selbst bei gleichbleibenden Kosten. Entscheidende bei der Auslegung der Netze ist jedoch die Spitzenlast. Mit steigendem Anteil von dezentralen Erneuerbaren sind auch hier zusätzliche Überlegungen anzustellen. Ein System das sich stärker auf die Leistung bezieht wäre ursachengerechter.

6. Fazit

Widersprüchlich zu diversen Aussagen können abseits von zusätzlichen Mitteln im aktuell gültigen Ökostrom keine größeren Änderungen, welche den Ausbau bei den Erneuerbaren beschleunigt haben sollen, gefunden werden. Die entscheidende Änderung war die Umstellung des Aufbringungsmechanismus, welcher grundsätzlich die Konsumenten betrifft.

Aufgrund der europäischen Entwicklungen ergibt sich im Bereich des Ökostromgesetzes kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt jedoch, dass bereits jetzt damit begonnen werden sollte Vorschläge für ein neues Ökostromgesetz zu erarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass mittels neuer Vorgaben versucht wird einer Teilung des Marktes, welcher durch fixe Einspeisetarife herbeigeführt wurde, zukünftig entgegen zu wirken. Ein Eingriff in bestehende Verträge ist nicht vorgesehen wobei jedoch ein Übertritt mittels entsprechender Anreize angedachte werden kann. Dies soll garantieren, dass Anlagenbetreiber bereits vor Ablauf der Laufzeit lernen können ihre Anlagen aktiv zu vermarkten.

Die Vor- und Nachteil der Erzeugungsanlagen sollten bei einer zukünftigen Ausgestaltung des Fördersystems verstärkt in den Mittelpunkt gestellt werden. Innerhalb der Erneuerbaren können z.B. Biomasse und Biogasanlagen gesicherte Kapazitäten liefern dafür. Dabei darf aber das Potential der Restwärmenutzung nicht außer Acht gelassen werden.

Es sollten Kooperationsmechanismen vorgesehen werden, um einen stärkeren Wettbewerb und die Nutzung der effizientesten Standorte zu gewährleisten. Hierbei ist besonders darauf zu achten wie sich derartige Kooperationen auf die Finanzierung des Fördersystems auswirken könnten.

Literaturverzeichnis

- [1] BGBl. I Nr. 75/2011: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)
- [2] BGBl. II Nr 307/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Juli 2012 bis Ende des Jahres 2013 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 – ÖSET-VO 2012)
- [3] BGBl. II Nr 503/2013: Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (ÖSET-VO 2012) geändert wird (Änderung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 – ÖSET-VO 2012)
- [4] BGBl. II Nr. 504/2013: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014)
- [5] BGBl. II Nr. 237/2012: Verordnung des Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012)
- [6] E-Control, Dezember 2012: Ökostrombericht 2012
- [7] E-Control, Juli 2013: Ökostrombericht 2013
- [8] E-Control, April 2013: Gutachten zu den Aliquoten Ausgleichsenergie-, Verwaltungs- und Technologiefördermittel
- [9] Europäische Kommission, Dezember 2013: Paper of the Services of DG Competition containing draft Guidelines on environmental and energy aid for 2014 - 2020
- [10] Europäische Kommission, Jänner 2014: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 – 2030; COM(2014) 15 final
- [11] EuGH Jänner 2014: Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot